

Besondere Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Vorschriften des Wiener Archivgesetzes 2000 vom 17. Oktober 2000 und der Benützungordnung vom 8. Februar 2001 unterrichtet worden bin.

Insbesondere habe ich zur Kenntnis genommen, dass nach

- § 10 Abs. 1 des Archivgesetzes so weit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, das Archivgut erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung zur Benützung freigegeben werden darf,
- § 10 Abs. 2 des Archivgesetzes Archivgut, das schutzwürdige, personenbezogene Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz enthält, einer verlängerten Schutzfrist unterliegt, die erst mit dem Tod der betroffenen Person endet, es sei denn, die betroffene Person hat einer Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich zugestimmt. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person. Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes bleiben unberührt,
- § 13 Abs. 1 des Archivgesetzes in Werken, die unter Heranziehung von personenbezogenem Archivgut erstellt wurden, schutzwürdige personenbezogene Daten (§ 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000) vor Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 2 nur veröffentlicht werden dürfen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben oder im Sinne des § 46 Abs. 3 Datenschutzgesetz 2000 eine Genehmigung der Datenschutzkommission vorliegt,
- § 6 Benützungordnung jegliche Form der Reproduktion sowie die Herstellung von Ausdrucken oder elektronischen Kopien aus Datenbeständen der Genehmigung durch das Wiener Stadt- und Landesarchiv unterliegt.

Ort, Datum

Unterschrift